

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 96

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 25/77

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1979 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Martin beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Februar 1977 - 12 Ta BV 82/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Solingen vom 31. August 1973 - 1 BV 43/73 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



G r ü n d e :

1. Die Antragsgegnerin ist ein Betrieb der Eisen- Metall- und Elektroindustrie, der Antragsteller ist der Betriebsrat in deren Betrieb in Solingen.

Dem vom Antragsteller gebildeten Angestelltenausschuß hat der Antragsteller die Ausübung der Befugnisse nach § 80 Abs. 2 BetrVG übertragen.

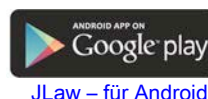
Nachdem sich die Antragsgegnerin geweigert hatte, dem Angestelltenausschuß des Antragstellers Einblick in die Bruttogehaltslisten zu gewähren, hat der Antragsteller am 19. Juni 1973 das Beschlußverfahren eingeleitet mit dem Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Angestelltenausschuß Einblick in die Listen über die Bruttogehälter zu gewähren. Diesem Antrag hat das Arbeitsgericht mit Ausnahme der Listen über die Bruttogehälter der leitenden Angestellten stattgegeben.

Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist,

- a) jederzeit, ohne besonderen Anlaß die Effektivverdienstlisten der Tarifangestellten gegenüber dem Angestelltenausschuß des Antragstellers offenzulegen;
- b) nach schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses die Effektivverdienstlisten der Außertarifangestellten gegenüber dem Angestelltenausschuß des Antragstellers offenzulegen.

Den in der Beschwerdeinstanz erstmals gestellten Hilfsantrag des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und festgestellt, daß derzeit ein berechtigtes Interesse des Betriebsrats nicht schlüssig dargelegt ist.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller zunächst sein Verfahrensziel weiterverfolgt. Er hat während des Rechtsbeschwerdeverfahrens mitgeteilt, daß sich die Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer, erledigt habe. Er hat daher die Sache für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin hält das Verfahren ebenfalls für erledigt.



II. Das Bestehen des Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen.

Nach dem sowohl von dem Antragsteller als auch von der Antragsgegnerin vorgetragenen Sachverhalt ist das Rechtsschutzinteresse zur Klärung der zunächst streitigen Rechtsfrage entfallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß nach Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 (58) = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG und seit dem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Carl

Dr. Martin

